

# RS Vwgh 1992/12/16 92/01/0734

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/10/14 92/01/0726 1

## Stammrechtssatz

Wird im Spruch des Berufungsbescheides der Gegenstand der Erledigung zunächst nur allgemein umschrieben und erst in der Begründung deutlich bezeichnet, wird der Bescheidadressat nicht in seinen Rechten verletzt, weil dem - insoweit eine Einheit von Spruch und Begründung bildenden - Bescheid somit der Gegenstand der Erledigung entnommen werden kann.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Inhalt des

Spruches Diverses Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010734.X01

## Im RIS seit

16.12.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>